

Hinweise zum Deckungsschutz für freiwillige Feuerwehren

HAFTPFLICHTDECKUNGSSCHUTZ

Der den Trägern der freiwilligen Feuerwehren gewährte umfassende Haftpflichtdeckungsschutz schließt auch die Risiken ein, die sich aus der Tätigkeit der Feuerwehren gegenüber Dritten bei der Feuerbekämpfung, bei Hilfeleistungen in Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, aber auch bei Übungen ergeben. Auch soweit die Kommunen die freiwilligen Feuerwehren mit Aufgaben betrauen, die außerhalb des gesetzlichen Aufgabenbereichs liegen, z.B. Durchführung schwieriger Abrisse und Baumfällarbeiten, Unterstützung bei der Organisation und Durchführung kommunaler Veranstaltungen, besteht Haftpflichtdeckungsschutz. Er besteht aber auch bei der Durchführung und Organisation geselliger Veranstaltungen der freiwilligen Feuerwehren.

Unser Haftpflichtdeckungsschutz schließt die persönliche Haftung der Feuerwehrleute in dienstlicher Verrichtung ein, die gerade bei einem Tätigwerden außerhalb des hoheitlichen Aufgabenbereichs in Frage kommt.

Die Deckungssummen für den Haftpflichtdeckungsschutz betragen für Personen- und Sachschäden EUR 30 Mio. (DM 58,6749 Mio.) im Schadenfall, für Vermögensschäden EUR 20 Mio. (DM39,1166Mio.) im Schadenfall.

Für den Haftpflichtdeckungsschutz der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Mitglieder wird kein besonderer Umlagebeitrag erhoben. Er ist im Einwohnerbeitrag enthalten, mit dem die Grundwagnisse der Kommunen abgegolten werden.

SACHSCHADENERSATZ FÜR ANGEHÖRIGE FREIWILLIGER FEUERWEHREN

Der KSA gewährt auch Sachschadenersatz für Schäden, die den Mitgliedern an persönlichen Gegenständen bei der Wahrnehmung des Feuerwehrdienstes entstehen. Dies geschieht aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates vom 14. März 1991 im Rahmen des Haftpflichtdeckungsschutzes, soweit es sich nicht um Kraftfahrzeugschäden handelt. Für die in dienstlicher Verrichtung entstandenen unmittelbaren Schäden an Sachen, die übli-

cherweise bei der Wahrnehmung des Feuerwehrdienstes mitgeführt werden, wird Ersatz geleistet. Auf dem Weg vom und zum Dienst entstandene Schäden gelten dabei als im Dienst entstanden.

Neben dieser Billigkeitsentschädigung besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen des Deckungsschutzes für Aufwendungsersatzansprüche nach §§5a—d der Verrechnungsgrundsätze für Kraftfahrtschäden Schäden an den privateigenen Fahrzeugen der Feuerwehrangehörigen abzusichern, die diese bei der Wahrnehmung des Feuerwehrdienstes und hier insbesondere bei den Fahrten von und zum Einsatz erleiden.

Der Deckungsschutz für Aufwendungsersatzansprüche bei Benutzung privater Fahrzeuge zu dienstlichen Zwecken kann für die Schäden an den Fahrzeugen der Feuerwehrangehörigen (§5a), Fahrzeugfolgeschäden in Form von Mietwagenkosten, Nutzungsausfall und Wertminderung (§5 b) sowie schließlich für den finanziellen Verlust vereinbart werden, der sich aus der Rückstufung der für das Kraftfahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung -dem sog. Schadenfreiheitsrabattverlust- ergibt (§ 5 c). Voraussetzung ist, dass die Inanspruchnahme der Kfz-Haftpflichtversicherung auf der Verursachung von Drittschäden während einer Fahrt in Ausübung des Feuerwehrdienstes beruht.

Während der Deckungsschutz für Sachschäden als Billigkeitsentschädigung im Rahmen des Haftpflichtdeckungsschutzes gewährt wird, ist der Deckungsschutz für Aufwendungsersatzansprüche für Fahrzeugschäden, Fahrzeugfolgeschäden oder Ersatz des Schadenfreiheitsrabattverlustes durch den Träger der freiwilligen Feuerwehr gesondert zu beantragen.

Berechnungsgrundlage für die Umlage ist seit i. Januar 1998 die Einwohnerzahl der den Deckungsschutz beantragenden Kommune. Soweit der Deckungsschutz durch Ämter -als Träger des Brandschutzes- oder durch Verwaltungsgemeinschaften oder -verbände, soweit ihnen diese Aufgabe zur Erfüllung übertragen wurde,

beantragt wird, wird die Gesamtzahl der Einwohner der Kommunen zugrunde gelegt, die dem Amt, der Verwaltungsgemeinschaft oder dem Verwaltungsverband angehören.

Bis zur Kappungsgrenze, die bei 50.000 Einwohnern liegt, werden je angefangene 100 Einwohner für den Deckungsschutz nach

- § 5 a Fahrzeugschäden 22 Jahrespunkte
- § 5 b Fahrzeugfolgeschäden 5 Jahrespunkte
- § 5 c Rabattverlust 4 Jahrespunkte

angesetzt. Liegt die Einwohnerzahl über der Kappungsgrenze, wird ein ggf. zu erhebender Zuschlag im Einzelfall vereinbart.

UNFALLDECKUNGSSCHUTZ

Durch die Unfallversicherung werden Leistungen für den Fall zur Verfügung gestellt, dass ein Mitglied der freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung seines Feuerwehrdienstes einen Unfall erleidet und in seiner Erwerbsfähigkeit vorübergehend oder dauernd beeinträchtigt wird oder stirbt.

Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren erhalten gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VII), der von den zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverbänden oder Feuerwehrunfallkassen gewährleistet wird. Ergänzend zu den Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung kann beim KSA Unfalldeckungsschutz für die Mitglieder freiwilliger Feuerwehren mit folgenden Leistungsarten beantragt werden:

- Todesfallentschädigung
- Invaliditätsentschädigung
- Übergangsentschädigung
- Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld und Tagegeld
- Bergungskosten.

a) Die für den Todesfall vereinbarte Deckungssumme wird gezahlt, wenn der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode führt.

b) Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit des Verletzten, so entsteht ein Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall vereinbarten Deckungssumme, die sich nach

näherer Maßgabe des § 7 AUB nach dem Grad der Invalidität richtet.

c) Besteht noch 6 Monate nach dem Unfall eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50 Prozent ununterbrochen fort, so wird die vereinbarte Übergangsleistung zur Auszahlung gebracht.

d) Das vereinbarte Krankenhaustagegeld wird für jeden Kalendertag gezahlt, an dem der Verletzte sich wegen des Unfalls in vollstationärer Heilbehandlung befindet, längstens jedoch für 2 Jahre vom Unfalltag gerechnet. Für die gleiche Zeit von Kalendertagen, für die ein Krankenhaustagegeld gezahlt wird, wird ein Genesungsgeld gewährt, längstens jedoch für 100Tage nach näherer Maßgabe des § 7 AUB.

e) Ein vereinbartes Tagegeld wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung gezahlt, wenn der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit führt, längstens jedoch ein Jahr vom Unfalltag an gerechnet. Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung unter Zugrundelegung der vereinbarten Deckungssumme abgestuft errechnet.

f) Vereinbarte Bergungskosten werden für Aufwendungen im Rahmen von Suchaktionen nach Unfallverletzten, bei der Rettung von Unfallverletzten und deren Verbringung ins nächste Krankenhaus und für den Transport von Unfalldtoden zum Heimatort erstattet.

Zwischen diesen Leistungsarten kann frei gewählt werden, und auch die Höhe der zu vereinbarenden Deckungssummen unterliegt unter dem Gesichtspunkt

kommunaler Unfallfürsorge der Entscheidung der Gemeinde. Grundsätzlich sollten jedoch mindestens Deckungssummen für den Todesfall und den Invaliditätsfall vereinbart werden, wobei die Deckungssummen für den Todes- und Invaliditätsfall im Verhältnis 1:2 stehen sollten.

Arbeitsentgelderstattung

Im Rahmen des Allgemeinen Unfaldeckungsschutzes können die Träger freiwilliger Feuerwehren auch für das von ihnen an private Arbeitgeber zu erstattende Arbeitsentgelt Deckungsschutz beantragen. Entsprechende gesetzliche Erstattungsverpflichtungen bestehen für die Träger freiwilliger Feuerwehren in den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Der Deckungsschutz bezieht sich dabei nur auf das Arbeitsentgelt, das der private Arbeitgeber~ seinem Arbeitnehmer aufgrund

Berlin, August 1999

Kommunaler Schadenausgleich
0KV — Ostdeutsche
Kommunalversicherung auf Gegenseitigkeit
der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Konrad-Wolf-Straße 91/92, 13055
Berlin
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
Konrad-Wolf-Straße 91/92, 13035 Berlin
Tel.: (030) 42152-0 Fax: (030) 42152-457
Postanschrift: 13048 Berlin

Tel. (030) 42152-0 Fax: (030)
42152-600

gesetzlicher Vorschriften während der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

Arbeitsentgelderstattungen werden in Höhe des für den einzelnen Feuerwehrangehörigen vereinbarten Tageshöchstsatzes übernommen. Es können Tageshöchstsätze pro Person von EUR 100 (DM 200), EUR 150 (DM 300) oder EUR 250 (DM 500) beantragt werden. Der Deckungsschutz für Arbeitsentgelderstattungen kann auch beantragt werden, wenn im übrigen keine weiteren Leistungen für die Feuerwehrangehörigen im Rahmen des Allgemeinen Unfaldeckungsschutzes in Anspruch genommen werden.

OVAG — Ostdeutsche Versicherung AG

Tel.: (030) 42152-0 Fax: (030) 42152-111
Konrad-Wolf-Straße 91/92, 13035 Berlin